

Auszüge aus der Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund § 64 Abs. 2 Nr. 1 GO der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung vom 26.11.2014. die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel beschlossen.

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die Volkshochschule Brandenburg an der Havel (nachfolgend Volkshochschule genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel im Sinne des § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.
- (2) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Teilnehmenden ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3 Teilnahmeentgelte

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule ist grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (2) Das Entgelt für die jeweilige Lehrveranstaltung ergibt sich aus der bei der Anmeldung aktuellen Ankündigung der Volkshochschule (Programm, Internet, Aushang etc.).

§ 4 Ermäßigungen der Teilnahmeentgelte

- (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 50% pro Lehrveranstaltung erhalten:
 - Teilnehmende, die einen Familienpass der Stadt Brandenburg an der Havel besitzen
 - Teilnehmende die Leistungen nach dem SGB II, SGB IX, SGB XII und AsylbLG beziehen
 - Schüler/Schülerinnen und Direktstudenten
 - Auszubildende
 - Praktikanten/Praktikantinnen

Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch bis Beginn der Lehrveranstaltung, nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen. Bei (Teil-) Kostenübernahme durch Dritte (z. B. Jobcenter, Arbeitgeber, Vereine) entfällt die Ermäßigung.

- (2) Die Ermäßigung wird nur für die Entgelte gewährt.
- (3) Entgeltermäßigungen für Studienreisen sind ausgeschlossen.
- (4) Ein Rabatt in Höhe von 10 % des Entgelts für die Lehrveranstaltung wird gewährt, wenn:
 - ein Lastschriftmandat und
 - die Anmeldung bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung vorliegt.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Veranstaltungen, für welche die Entgelte in bar erhoben werden.

- (5) Das ermäßigte Entgelt wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 6 Anmeldungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Abmeldungen) bedürfen der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Homepage der Volkshochschule) und sind der Volkshochschule gegenüber zu erklären. In Ausnahmefällen reichen mündliche bzw. fernmündliche Erklärungen aus. Erklärungen der Volkshochschule genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird. Mandate zur Abbuchung vom Konto der Teilnehmenden bedürfen der Schriftform oder einer Anmeldung über die Anmeldemaske auf der Homepage der Volkshochschule.
- (2) Bei der Anmeldung zu allen Lehrveranstaltungen ist die Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift der Teilnehmenden erforderlich.
- (3) Bei der Anmeldung können freiwillig weitere persönliche Daten angegeben werden, die zur statistischen Auswertung oder zur Information der Teilnehmenden (z.B. Telefonnummer, Geburtsjahr und Geschlecht) verwendet werden.

- (4) Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Teilnahmeentgelts.
- (5) Die Anmeldung in eine laufende Lehrveranstaltung verpflichtet zur Zahlung des anteiligen Teilnahmeentgelts.
- (6) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden. Minderjährige Teilnehmende haben auf Verlangen der Volkshochschule die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (7) Bis zur Tilgung aller offenstehenden Zahlungsverpflichtungen aus vorausgegangenen Lehrveranstaltungen gegenüber der Volkshochschule kann Teilnehmenden die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung der Volkshochschule verwehrt werden.
- (8) Von der Anmeldung kann bis 7 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung zurückgetreten werden. Bei Anmeldung und Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung der Teilnehmenden erhalten.
- (9) Das Fernbleiben von der Lehrveranstaltung bzw. eine Information an die Dozierenden gilt nicht als Abmeldung.
- (10) Die Volkshochschule ist berechtigt in den Lehrveranstaltungen Anwesenheitslisten zu führen.
- (11) Die Volkshochschule kann eine Probeteilnahme von maximal zwei Lehrveranstaltungseinheiten aus fachlichen und pädagogischen Gründen je nach Zielsetzung und Nachfrage gewähren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Umgehend nach Probeteilnahme ist eine Rückmeldung an die Volkshochschule erforderlich. Ohne Rückmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung für die gesamte Lehrveranstaltung erhalten.
- (12) Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- (13) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann von sachlich gebotenen Voraussetzungen, wie z. B. dem Besuch anderer Lehrveranstaltungen oder einer Beratung abhängig gemacht werden.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Zahlung des Entgelts ist zum Kursbeginn fällig. Sie erfolgt unbar (Rechnungslegung, Lastschriftmandat). Im Ausnahmefall kann eine Barzahlung erfolgen.
- (2) Das Teilnahmeentgelt kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag in maximal 3 Raten gezahlt werden.

§ 8 Erstattungen

- (1) Die gezahlten Entgelte werden erstattet, wenn eine Lehrveranstaltung nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Lehrveranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Kursstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen, die
 - laut ärztlicher Bescheinigung wegen längerfristiger zusammenhängender Erkrankung (mehr als 25% der Kursstunden)
 - wegen geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse laut Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung
 - wegen Arbeitens im Schichtbetrieb laut Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung (z.B. Schichtplan)
 - die jeweilige Lehrveranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 5,- € beträgt.

Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen. Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrunds, jedoch spätestens bis Semesterende, ein entsprechender Antrag mit gleichzeitigem Nachweis gestellt wird. Die zu erstattenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 10 Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung durch bestimmte Dozierende durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Lehrveranstaltung mit dem Namen von Dozierenden angekündigt wurde.
- (2) Die Volkshochschule kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Lehrveranstaltung ändern.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Brandenburg an der Havel tritt mit Wirkung für die Lehrveranstaltungen des 1. Semesters 2015 in Kraft.